

## 113-1-1

### Landesverordnung über das Landeswappen, die Landessiegel und das Amtsschild

Vom 7. August 1972\*

\* GVBl. S. 296 - Zuletzt geändert durch LVO v. 27. 11. 1981 (GVBl. 1982 S. 1)

**Anmerkung:** Gemäß Artikel 2 Abs. 1 d. LVO v. 27. 11. 1981 (GVBl. 1982 S. 1) können vorhandene Amtsschilder bis zu ihrem notwendigen Ersatz weiter verwendet werden.

**Fundstelle:** GVBl 1972, S. 296

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Rheinland-Pfalz (Wappen- und Flaggen-gesetz) in der Fassung vom 7. August 1972 (GVBl. S. 293) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

#### § 1

- (1) Eine künstlerische Ausgestaltung des Landeswappens für besondere Zwecke bleibt der Genehmigung des Ministerpräsidenten vorbehalten.
- (2) Die Abbildung oder Verwendung des Landeswappens zu anderen als künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken bedarf der Genehmigung des Ministerpräsidenten.

#### § 2

- (1) Das Große Landessiegel zeigt das Landeswappen ohne Umschrift in einem Kranz von Weinlaub und Weintrauben. Es hat einen Durchmesser von 5,5 cm und wird als Prägesiegel benutzt.
- (2) Das Kleine Landessiegel zeigt das Landeswappen mit einer die siegelführende Stelle bezeichnenden Umschrift im Wallau-Schrifttypen. Es hat einen Durchmesser von 3,5 cm und wird als Prägesiegel, als Siegelmarke oder als Farbdruckstempel benutzt.
- (3) Form und Beschriftung der Landessiegel sind durch die in der Anlage abgebildeten Muster 1 und 2 festgelegt.
- (4) Der Ministerpräsident kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport Landessiegel mit abweichender Größe zulassen.
- (5) Errichtet das Land Rheinland-Pfalz mit anderen Bundesländern eine gemeinschaftliche Behörde, so kann diese ein gemeinsames, von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 abweichendes Dienstsiegel führen. Die Gestaltung des gemeinschaftlichen Dienstsiegels regeln der Ministerpräsident und die oberste Landesbehörde, in deren Geschäftsbereich die gemeinschaftliche Behörde errichtet wird, durch gemeinsamen Erlaß, der im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der beteiligten Bundesländer ergeht.

#### § 3

- (1) Das Große Landessiegel verwenden bei feierlichen oder bedeutsamen Beurkundungen der Landtag, die Landesregierung und ihre Mitglieder.
- (2) Das Kleine Landessiegel verwenden die in § 5 Abs. 1 des Wappen- und Flaggen-gesetzes aufgeführten und die nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes zur Führung des Landessiegels ermächtigten Stellen.

#### § 4

(1) Das Amtsschild zeigt in einem weißen Rechteck das Landeswappen. Unter dem Wappen steht ohne Angabe des Ortes der Name der Behörde oder der das Amtsschild führenden Stelle in schwarzer Schrift.

(2) Für die Gestaltung des Amtsschildes und seine Beschriftung ist das in der Anlage abgebildete Muster 3 maßgebend.

## § 5

(1) Das Amtsschild wird in drei Größen geführt.

(2) Die Wahl der zugelassenen Größe des Amtsschildes bestimmt sich nach der Größe und Gestaltung des Gebäudes und der Fläche, auf der das Amtsschild angebracht wird.

(3) Befinden sich in einem Gebäude mehrere zur Führung des Amtsschildes berechnigte Dienststellen, so können sie ein gemeinsames Schild mit dem Landeswappen verwenden. Die Dienststellenbezeichnungen sind in diesem Falle auf besonderen, untereinander angebrachten Anhängeschildern aufzuführen.

(4) Die Abmessungen betragen in Zentimetern:

	Größe	I	II	III
a) Breite		42	29,7	21
b) Höhe				
1.	des allgemeinen Amtsschildes	59,4	42	29,7
2.	des gemeinsamen Amtsschildes mehrerer Dienststellen	42,4	30	21,2
3.	der Anhängeschilder zu Nummer 2 bei einzeiliger Beschriftung	17	12	8,5
	bei zweizeiliger Beschriftung.	24	17	12

## § 6

Soweit die Gemeinden und Gemeindeverbände Dienstsiegel oder Amtsschilder führen, die das Landeswappen zeigen, ist für die Gestaltung und Beschriftung das in der Anlage abgebildete Muster 4 maßgebend.

## § 7\*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Ministerpräsident

\* Verkündet am 11. 9. 1972